

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt

vom 16.07.2009

| alt | neu |
|---|--|
| <p>.....</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Allgemeines zu den Betreuungsgebühren</p> <p>1. Für die Inanspruchnahme des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtungen wird von allen gebührenpflichtigen Benutzern eine monatliche Betreuungsgebühr (= Regelgebühr) erhoben. Um die Benutzung einem größeren Bevölkerungskreis zugänglich zu machen, werden die entstehenden Aufwendungen aus Haushaltsmitteln subventioniert und damit die Gebühren gem. § 6 Abs. 3 KAG und den Vorgaben des KiTaG allgemein ermäßigt.</p> <p>Für Kinder, die das letzte Jahr vor Schuleintritt eine Kindertagesstätte besuchen, wird gemäß § 25 Abs. 4 KiTaG keine Betreuungsgebühr für eine Betreuungszeit von bis zu fünf Stunden erhoben.</p> <p>2. Gem. § 4 Abs. 2 KAG und § 25 Abs. 3 KiTaG kann die Gebühr auf Antrag aus sozialen Gründen zusätzlich ermäßigt werden. Die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle belasten nicht die übrigen Gebührenzahler. Gebührenbeträge werden auf volle Euro abgerundet.</p> <p>.....</p> | <p>.....</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Allgemeines zu den Betreuungsgebühren</p> <p>1. Für die Inanspruchnahme des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtungen wird von allen gebührenpflichtigen Benutzern eine monatliche Betreuungsgebühr (= Regelgebühr) erhoben. Um die Benutzung einem größeren Bevölkerungskreis zugänglich zu machen, werden die entstehenden Aufwendungen aus Haushaltsmitteln subventioniert und damit die Gebühren gem. § 6 Abs. 3 KAG und den Vorgaben des KiTaG allgemein ermäßigt.</p> <p>(Satz 3 - gestrichen -)</p> <p>2. Gem. § 4 Abs. 2 KAG und § 25 Abs. 3 KiTaG kann die Gebühr auf Antrag aus sozialen Gründen zusätzlich ermäßigt werden. Die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle belasten nicht die übrigen Gebührenzahler. Gebührenbeträge werden auf volle Euro abgerundet.</p> <p>.....</p> |